

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LUDESCH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 15.12.2023

2. Verordnung: Wasserverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDERVERTRETUNG ÜBER DIE REGELUNG DER WASSERBEZUGSORDNUNG (WASSERVERORDNUNG)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF sowie dem Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1999 idgF, wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 verordnet:

§ 1

Allgemeines

Diese Verordnung regelt den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betriebsstätten und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ludesch sowie den Bezug des Wassers aus dieser Wasserversorgungsanlage.

§ 2

Begriffe, Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
2. Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.
3. Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

Anschlussnehmer: Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen bzw. die bereits daran angeschlossen sind. Mit Zustimmung des Liegenschaftseigentümers kann ein Nutzungsberechtigter als Anschlussnehmer auftreten.

Geschoss: der Abschnitt eines Gebäudes zwischen den Oberflächen zweier übereinander liegender Fußböden oder zwischen einem Fußboden und der Oberfläche eines Daches; bei Lufträumen, Treppenhäusern, Schächten und dergleichen gelten die anstoßenden Fußböden als durchgehend.

Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

Versorgungsleitung: Jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, der der Zuteilung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.

Übergabestelle: Die Grenze zwischen der Versorgungsleitung und der privaten Verbraucherleitung. Als Übergabestelle gilt die Anbohrschelle an der Versorgungsleitung. Die Anbohrschelle ist bereits Bestandteil der Verbrauchsleitung.

Verbrauchsleitung: Die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

§ 3

Versorgungsbereich

1. Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücke und Grundstücksteile (ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen- Freihaltegebiete und Verkehrsflächen), die sich in einer Entfernung von bis zu 100m von der Versorgungsleitung befinden.
2. Von Anschluss Teilnehmer im Versorgungsbereich können keine Ansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks geltend gemacht werden.

§ 4

Anschlusszwang, Anschlussrecht

- (1) Die Eigentümer von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, bei denen Trink- oder Nutzwasser benötigt wird und welche sich ganz oder überwiegend im Versorgungsbereich (§3) befinden, sind verpflichtet, diese an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Ein Anschlusszwang gemäß Abs. 1 besteht nicht,
 - a) für Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen, soweit die Benutzung solcher Anlagen die Gesundheit nicht gefährden kann,
 - b) wenn der Anschluss die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage überfordern würde,
 - c) wenn die Weiterbenutzung einer bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährdet oder
 - d) für Bauwerke, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie z.B. bei Veranstaltungen, Baustellen oder außerordentlichen Verhältnissen, sofern die Behörde aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht einen Anschluss vorschreibt.
- (3) Die Behörde kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme vom Anschlusszwang (Abs. 1) bewilligen, wenn der Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann und die zu errichtende eigene Wasserversorgungsanlage den gesundheitlichen, hygienischen sowie technischen Anforderungen entspricht.
- (4) Soweit ein Anschlusszwang nicht besteht, sind die Eigentümer von Bauwerken, Betrieben und Anlagen berechtigt, diese an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn dies weder dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindewasserversorgungsanlage widerspricht, noch die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage übersteigt und die Einräumung von Rechten gemäß § 9 nicht erforderlich ist (Anschlussrecht).

§ 5

Anschluss

1. Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
2. Der Anschlussnehmer hat den Anschluss zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer hat – außer beim Wohnungsbau – im Anschlussansuchen den zu erwartenden Wasserbedarf (Spitzenwert und Tagesmenge) anzugeben.
4. In die schriftliche Zustimmung zum Anschluss bzw. in den Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen insbesondere über
 - den Zeitpunkt des Anschlusses
 - die Anschlussleitung
 - die Ausführung der Inneninstallation (Hausleitung)
 - die allfällige Auflassung von privaten Hauswasserversorgungsanlagen,
 - die mengenmäßige und zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges aufzunehmen.

5. Haben sich die für den Anschluss maßgebende Verhältnisse aufgrund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage geändert, so ist die schriftliche Zustimmung bzw. der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.

§ 6

Verbrauchsleitungen

1. Die Verbrauchsleitung, einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung, ist auf Kosten des Anschlussnehmers zu errichten. Die Verbrauchsleitungen dürfen nur von einem befugten Unternehmen unter Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN ausgeführt und erhalten werden und zwar so, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Inneninstallation keine nachteiligen Einwirkungen auf die Gemeindefwasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin beförderten Wassers ausgehen. Die Verlegung hat unter der Aufsicht des Wasserwerks zu erfolgen.
2. Die Anbohrschelle an der Versorgungsleitung darf nur durch das Wasserwerk oder einem durch das Wasserwerk beauftragten befugten Unternehmen erstellt werden. Die Kosten hierfür hat der Anschlusswerber zu tragen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
3. Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstige Teile der Verbrauchsleitung müssen aus beständigem Material bestehen, das die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen darf. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen, die Mindestdimension beträgt jedoch 1“.
4. Die Leitung ist außerhalb von Gebäuden in einer Tiefe von mindestens 1,30m zu verlegen, sodass diese bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich und vor Frost geschützt ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln.
5. Müssen für die Erstellung einer Anschlussleitung eine Landes- oder Gemeindestraße oder Anlagen sonstiger Leitungsberechtigter (z.B. Strom, Telefon, etc.) gequert werden, so ist vor Beginn der Arbeiten vom Anschlußwerber um eine Gebrauchserlaubnis anzusetzen bzw. das Einvernehmen mit dem Leitungsberechtigten herzustellen. Der Anschlusswerber hat während der Bauarbeiten für die vorschriftsmäßige Absperrung und Beleuchtung der Baustelle zu sorgen. Der geöffnete Graben ist im Bereich der Straßenquerung mit Füllmaterial (Frostkoffer) so zu schließen, dass eine Setzung der Oberfläche verhindert wird. Nachträgliche Setzungen der Straßendecke sind vom Anschlusswerber auf eigene Kosten fachgerecht in Stand zu setzen.
6. Bei Straßenausbauten durch den Straßenerhalter kann die Gemeinde für die angrenzenden Grundstücke eine Versorgungsleitung vorsehen. Bei einem späteren Anschluss der Liegenschaft an das Wasserrohrnetz hat der Liegenschaftseigentümer der Gemeinde den Neuwert dieser Verbrauchsleitung zu ersetzen.
7. Anschlussleitungen sind auf einen Betriebsdruck von 16 bar auszulegen und in Polyethylen (PE) auszuführen.
8. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab der Übergabe ist der Anschlussnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben.
9. Das Wasserwerk ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Das Wasserwerk übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz bzw. im Zuge der Vornahme einer Überprüfung oder durch die Unterlassung einer Überprüfung entstehen.
10. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 gelten auch, wenn aufgrund geänderter Verhältnisse Änderungen an der Leitung vorgenommen werden müssen.
11. Die Inneninstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Wasserwerk einen Wasserzähler eingebaut oder die Genehmigung zur Inbetriebnahme erteilt hat.
12. Der Einbau von zentralen Wasserbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der

- Gemeindewasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein dem Wasserwerk schriftlich mitzuteilen.
13. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossene Verbrauchsanlage (Inneninstallationen) darf nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner, Ventile oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.
 14. Der Einbau von Nutzwasserversorgungsanlagen bedarf der Zustimmung des Wasserwerks, das hierzu nähere Bedingungen und Auflagen festsetzen kann.
 15. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
 16. Das ausführende Installationsunternehmen hat mit der Baufertigstellungsmeldung eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung vorzulegen.

§ 7

Erhaltung und Wartung

1. Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für längere Zeit nicht mehr benötigt wird, ist beim Wasserwerk die Absperrung des Anschlusses zu beantragen. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch das Wasserwerk erfolgen. Die durch die Absperrung und Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Leitung im Bereich seines Grundstückes vor jeder Beschädigung (Frost, tiefwurzelnde Pflanzen, usw.) zu schützen. Die Leitungslage sowie Dimension dürfen nicht verändert werden. Eine wesentliche Änderung des Urgeländes sowie eine Überbauung der Leitung ist verpflichtend mit dem Wasserwerk abzustimmen. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die dem Wasserwerk oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser Obsorgepflichten entstehenden. Der Anschlussnehmer muss bedeutsame Umstände, insbesondere jede Beschädigung der Wasserversorgungsanlage sowie jeden Wasseraustritt, unverzüglich dem Wasserwerk melden.
3. Wasserschieber sind jederzeit zugänglich und sichtbar zu halten.
4. Wenn die bestehende Verbrauchsleitung durch nachträgliche Erstellung von Bauwerken, wie Mauern, Betondecken usw. oder von Kanälen, Bepflanzungen durch Bäume, Sträucher udgl. gefährdet oder unzugänglich werden, so ist die Leitung auf Kosten des betreffenden Anschlussnehmers umzulegen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so kann die Gemeinde den Anschluss sperren oder die Entfernung des gefährdenden oder behindernden Objektes verlangen.
5. Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes (Bauwerk, Betrieb, Anlage) ist das Wasserwerk nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die Demontage des Anschlussschiebers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiederrichtung eingereicht wurde.

§ 8

Wasserzähler

1. Zur Messung der von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird vom Wasserwerk ein Wasserzähler beigestellt und eingebaut. Die Verbindungsleitung zwischen der Hauseinleitung und dem Wasserzähler darf kein Zweigstück enthalten und ist kontrollierbar (sichtbar und zugänglich) zu installieren. Der Einbau des Wasserzählers wird erst dann vorgenommen, wenn für die Inneninstallationsleitung (Hausleitung) eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmen vorliegt. Ohne Wasserzähler ist ein Wasserbezug jedenfalls unzulässig, weshalb der Hausanslussschieber vom Wasserwerk gesperrt werden kann.
2. Die Installation eines zweiten Wasserzählers durch das Wasserwerk zur Erfassung von im Garten genutzten Wassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden, ist möglich. An der Leitung darf im Gebäude keine Entnahmestelle sein.

3. Bei kurzfristigen Wasserlieferungen – im Besonderen zum Zwecke von Bauführungen – liegt es im Ermessen des Wasserwerkes, einen Wasserzähler anzubringen.
4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, Wärme, von außen eindringendem Wasser sowie sonstige Einwirkungen und Beschädigungen zu schützen und hat für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss eines Gebäudes (Betrieb, Anlage) hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zu Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung des Hauswasserzählers nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht nach den einschlägigen technischen Richtlinien und Normen (insbesondere ÖNORM B 2532) vorzusehen. Dieser ist in Absprache mit dem Wasserwerk und auf jeden Fall grundwasserdicht, mit ausziehbarer Wasserzählereinbaugarnitur sowie einem tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden, Deckel auszuführen.
5. Der Wasserzähler ist vom Wasserwerk zu erhalten und zu warten. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch Außerachtlassung von Verpflichtungen, die dem Anschlussnehmer gemäß Abs. 3 obliegen, verursacht worden sind, hat dieser dem Wasserwerk die Kosten zu ersetzen.
6. Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der nach den Eichvorschriften zulässigen Abweichungen liegt, so hat der Anschlussnehmer die mit der Prüfung verbundenen Kosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist. Wird hingegen festgestellt, dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Wasserwerkes. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres berechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.
7. Direkt nach der Mauerdurchführung ist, in Absprache mit dem Wasserwerk, eine Wasserzählereinbaugarnitur mit Absperrvorrichtung sowie einer Rückschlagklappe einzubauen.
8. Das Entfernen von Plomben an geeichten Messeinrichtungen ist verboten. Eine allfällige Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler), nach der Wasseruhr der Gemeinde, ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem Wasserwerk.
10. Der Anschlussnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstigen Beschädigungen Zeitgerecht feststellen zu können.
11. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

§ 9

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

1. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerk in Anspruch genommen werden. Ausgenommen ist das Trinken und Tränken sowie das Füllen von Kleingebinden mit einer Füllmenge von weniger als 10l.
2. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
3. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke (z.B. Straßenreinigung, Kanalspülung) dürfen nur vom Wasserwerk festgelegte Hydranten benützt werden.
4. Die Wasserentnahme für private Zwecke (z.B. Bauführungen, Veranstaltungen) darf nur mit Genehmigung des Wasserwerkes über eine Entnahmeeinrichtung erfolgen. Diese wird vom Wasserwerk gegen Entgelt bereitgestellt. Entnahmeeinrichtung und Hydrant sind in den Bedarfsfällen vom Wasserbezieher gegen Frost zu schützen. Schäden an der Entnahmeeinrichtung sind unverzüglich dem Wasserwerk zu melden.
5. Grundstückseigene Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Jede andere Art der Wasserentnahme ist verboten.

6. Während eines Brand- oder Katastrophenfalles innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

§ 10

Wasserbezug und Wasserlieferungspflicht

1. Aus der Leitung darf Wasser zu jedem Zwecke entnommen werden, welcher der Nutzung des Anschlussbauprojektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
2. Das Wasserwerk hat Wasser nur nach der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage zu liefern. Es haftet nicht für Betriebsstörungen oder Unterbrechungen in der Wasserlieferung. Bei Wassermangel ist das Wasserwerk berechtigt, die Wasserlieferung auf notwendigen Trinkwasserbedarf einzuschränken.
3. Das Wasserwerk darf die Wasserlieferung unterbrechen, wenn Instandhaltungs- oder Erweiterungsarbeiten vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher sind nach Möglichkeit vorher zu verständigen. Versorgungsstörungen sind möglichst schnell zu beheben.
4. Anlässlich eines Brandfalles kann das Wasserwerk die Wasserlieferung so weit einschränken, wie es für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserbezieher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.
5. Darüber hinaus kann das Wasserwerk die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - Mängel an der Verbrauchsleitung festgelegt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährden können,
 - Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserbezugsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
 - den Beauftragten des Wasserwerkes der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - der Anschlussnehmer seiner Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
 - dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung der Regenwasserleitung bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
 - der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenordnung nicht nachkommt.

§ 11

Überwachung, Anzeigepflicht

1. Das Wasserwerk ist berechtigt, den Wasserbezug zu überwachen.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Wasserwerk unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.
3. Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung des Wasserbezuges durch jene Personen zu dulden, die dafür vom Wasserwerk bestellt sind. Sie haben zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 12

Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

1. Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.

2. Ist die Weiterverwendung gestattet, so muss sichergestellt werden, dass die eigene Wasserversorgungsanlage strikt und technisch dauerhaft von der Gemeinewasserversorgungsanlage getrennt ist.

§ 13

Benützung fremder Grundstücke (Durch- u. Zuleitung)

1. Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde die Benützung seiner Grundstücke und Bauwerke zum Zwecke der Durch- und Zuleitung von Wasser zu gestatten und zwar für seine eigene Wasserversorgung unentgeltlich, dagegen für die Wasserversorgung dritter Personen gegen eine angemessene Entschädigung.
2. Die Leitungen sind nach Anhörung der Eigentümer und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit diesen anzulegen und auszuführen.

§ 14

Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage über. Der Eigentümerwechsel einer angeschlossenen Liegenschaft ist dem Wasserwerk innerhalb von zwei Wochen zu melden. Bis zur Meldung des Eigentümerwechsels bleibt der bisherige Eigentümer Gebührensschuldner.

§ 15

Gebühren und Abgaben

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die jeweils von der Gemeindevertretung beschlossenen und verlautbarten Anschluss-, Kontroll- und Wassergebühren sowie die Wasserabgabe und Wasserzählermiete einzuheben. Die Anschluss-, Kontroll- und Wassergebühren, sowie die Wasserabgabe und Wasserzählermiete werden durch die Gemeindevertretung so festgesetzt, dass deren Gesamtertragnis das Höchstmaß des Betrages des jährlichen Erfordernisses für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage nicht übersteigt.
2. Rückständige Gebühren und Prüfungstaxen werden einschließlich der Verzugszinsen, Einhebungskosten und Mahngebühren zwangsweise bei den säumigen Hauseigentümern eingehoben.
3. Gebührensschuldner ist der Anschlussnehmer (§ 1 Abs. 2). Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.
4. Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage im Ganzen vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 16

Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr besteht aus der einmaligen Grundanschlussgebühr und einer von der Geschossfläche abhängigen Gebühr:

- a) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt pro Gebäude (ausgenommen Nebengebäude) € 632,80.
 - b) Zuzügl. wird ab der zweiten Wohnung oder Betriebseinheit pro Wohnung bzw. Betriebseinheit eine Wasserleitungsanschluss Gebühr von € 632,80 (inkl. USt.) eingehoben.
 - c) 29 v. H. der Geschossfläche bilden die Bewertungseinheit. Es wird ein Betrag von € 43,20 pro Bewertungseinheit eingehoben.
 - d) Wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes der Wasserbedarf pro m² der Geschossfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich bestehenden Wasserbedarf pro m² der Geschossfläche beträgt, ist der Betrag nach Abs. 1 lit. c um ein Viertel, wenn der Wasserbedarf weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.
 - e) Abnehmern, denen für bestehende angeschlossenen Gebäude, Baulichkeiten oder Anlagen aus ihrem Verschulden die Wasserleitungsanschlussgebühr nicht im gegebenen Zeitpunkt vorgeschrieben worden ist, wird nachträglich die Wasserleitungsanschlussgebühr nach dieser Verordnung in der geltenden Fassung vorgeschrieben.
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens
 3. In der Wasserleitungsanschlussgebühr ist der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz, derzeit 10%, beinhaltet.

§ 17 Ergänzungsgebühr

1. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung der Wasseranschlussgebühr um mindestens 25 m² erhöht, ist eine Ergänzungsgebühr zur Wasseranschlussgebühr zu entrichten. Dies betrifft hauptsächlich Zu-, Um- und Einbauten sowie Sanierungen von bestehenden Objekten.
2. Die Höhe der Ergänzungsgebühr ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Wasseranschlussgebührensatzes.
3. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.
4. Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden auf den gleichen Grundstücken, Betrieben oder Anlagen sind geleistete Wasseranschlussgebühren anzurechnen.

§ 18 Wasserbezugsgebühr

1. Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus dem mit der gebührenpflichtigen Wassermenge vervielfachten Gebührensatz. Der Gebührensatz pro m³ Wasser beträgt € 1,82.
2. Für die bis zur Einhebung der Wasserbezugsgebühr verbrauchte Wassermenge wird während des Neubaus bis zur Erteilung der Benützungsbewilligung jährlich eine Pauschale von € 33,00 eingehoben.
3. In der Wasserbezugsgebühr ist der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz, derzeit 10%, beinhaltet.

§ 19 Einhebung der Wasserbezugsgebühr

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Wasserbezug.
2. Bis zum Ablesen des Wasserzählers kann die Wassergebühr nach der zu erwartenden Wassermenge geschätzt werden.
3. Nach der Ablesung des Wasserzählers ist die Wassergebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch und unter Berücksichtigung der Zahlung nach Abs. 2 zu entrichten. Die Ablesung und Abrechnung erfolgt im Regelfall vierteljährlich.

§ 20
Wasserzählergebühr

1. Für jeden von der Gemeinde installierten Wasserzähler wird vierteljährlich eine Wasserzählergebühr in Höhe von € 8,95 eingehoben
2. Für Wasserzähler im Sinne des § 8 Abs. 2 dieser Verordnung wird die doppelte Wasserzählergebühr, somit € 17,90 vierteljährlich eingehoben.
3. Der Gebührenanspruch für die Wasserzählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Installation des Wasserzählers und endet mit dessen Ausbau. Bei der Gebührenbemessung gelten angefangene Monate jeweils als volle Monate.
4. In der Wasserzählergebühr ist jeweils der gültige Mehrwertsteuersatz, derzeit 10%, beinhaltet.

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Wasserbezugsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:
I n g . M a r t i n S c h a n u n g



